

gegen die Kriminalität hervorgebracht hat. Absatz 2 umschreibt diese mannigfaltigen Mitwirkungsformen nicht erschöpfend, sondern hebt die bedeutsamsten beispielhaft hervor. Genannt werden die Mitwirkung als Schöffen, Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen sowie die Ausübung der Rechtsprechung durch Konflikt- und Schiedskommissionen. Die mit diesen Teilnahmeformen speziell wahrzunehmenden Aufgaben, Rechte und Pflichten, die sich vor allem auf eine gerechte Wahrheits- und Entscheidungsfindung sowie die Sicherung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafrechtsprechung erstrecken, sind namentlich im GVG (z. B. § 5 Abs. 3 i. Verb. m. §§ 3 u. 45), in der StPO (z. B. §§ 4, 12 u. § 52 ff.) sowie in den Normativakten über Stellung, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der gesellschaftlichen Gerichte (GGG, KKO u. SchKO) geregelt. Im politisch umfassendsten Sinne verwirklichen die Bürger ihr demokratisches Recht auf Mitgestaltung vor allem durch die **Volkvertretungen** (vgl. auch Art. 7 Anm. 1 u. 2).

Die Volkvertretungen und deren Organe sind ihrerseits dafür verantwortlich, daß Gesetzlichkeit und Disziplin, Ordnung und Sicherheit sowie eine komplexe kriminalitätsvorbeugende Tätigkeit im Territorium gewährleistet werden. Hierin liegt ein wesentliches Erfordernis für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtspflege.

Die in Art. 6 ausdrücklich hervorgehobene Pflicht, die **gesellschaftlichen Gerichte** in ihrem verantwortungsvollen Wirken zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben der Strafrechtspflege allseitig zu unterstützen, obliegt sowohl den staatlichen Rechtspflegeorganen als auch vor allem den Leitern der Staats- und

Wirtschaftsorgane und der Betriebe, den Genossenschaftsvorständen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen (vgl. §§ 15 bis 19 GGG). Den Gewerkschaften kommt eine besondere Verantwortung für die Unterstützung und Anleitung der Konfliktkommissionen zu.

4. Über diese Teilnahmeformen hinaus wird dem Recht und der Verantwortung der Werk tätigen zur Mitgestaltung der Strafrechtspflege auch noch mit weiteren speziellen Rechtsformen Gestalt gegeben, die sichern, daß vor allem die **Kollektive der Werk tätigen** in ihrem unmittelbaren Arbeits- und Lebensbereich an der gesellschaftlichen Erziehung und Eingliederung strafrechtlich zur Verantwortung gezogener Bürger, an der kritischen Auswertung begangener Straftaten bzw. von Strafverfahren sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Vorbeugungsarbeit eigenverantwortlich mitwirken. Hierher gehören insbesondere die Bürgerschaft gemäß § 31 und § 45 Abs. 2, die Verantwortungsregelungen der §§ 26, 32, 46 und § 47 Abs. 4 zur gesellschaftlichen Erziehung und Eingliederung von Straftätern und Verhütung von Straftaten, der Erziehungsauftrag an Kollektive der Werk tätigen gemäß § 45 Abs. 4 Ziff. 1 und § 47 Abs. 2 Ziff. 1 StGB sowie die entsprechenden Bestimmungen der StPO, einschließlich der über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im 8. Kapitel. § 102 StPO verpflichtet die Staatsanwälte und Untersuchungsorgane, bereits im Ermittlungsverfahren eine den gesellschaftlichen und strafrechtspolitischen Erfordernissen entsprechende differenzierte Mitwirkung der Werk tätigen und ihrer Kollektive zu sichern.